

Der Präsident

Freie Universität Berlin, Der Präsident
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



Telefon	49 30 838-73720
Fax	49 30 838-473702
E-Mail	rechtsamt@fu-berlin.de
Internet	www.fu-berlin.de
Bearb.-Zeichen	P – RA
Bearbeiter/in	Frau Dück
Aktenzeichen	2.6.3./2/19/RAII
Datum	21.07.2020

Ihr Antrag vom 31.10.2019
Bescheid vom 14.11.2019
Ihr Widerspruch vom 05.12.2019

Sehr 

ich komme auf Ihren Antrag vom 31.10.2019 und Ihren Widerspruch vom 05.12.2019 zurück. Auf diesen Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.11.2019 ergeht aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Freien Universität Berlin vom 14.07.2020 folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Unter Aufhebung des Bescheids vom 14.11.2019 wird Ihnen der mit Antrag vom 31.10.2019 beantragte Informationszugang gewährt.
2. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Freie Universität Berlin.

Begründung

I.

Am 30.10.2019 entschied das Präsidium der FU Berlin nach eingehender Prüfung und Beratung, Frau Dr. Giffey für ihre Dissertation eine Rüge zu erteilen und ihr den Doktorgrad nicht zu entziehen. Über diese Entscheidung wurde die Öffentlichkeit am gleichen Tage durch eine Pressemitteilung informiert.

Mit Antrag vom 31.10.2019 baten Sie unter Berufung auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) um Zusendung des Berichts des Prüfungsgremiums zu der Doktorarbeit von Frau Dr. Giffey sowie des Protokolls der Sitzung des Präsidiums zur Entscheidung über die gegenüber Frau Dr. Giffey ausgesprochene Rüge.

Frau Dr. Giffey widersprach dem beantragten Informationszugang mit anwaltlichem Schreiben vom 14.11.2019.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 14.11.2019 unter Verweis auf den durch § 6 IFG BE gewährleisteten Schutz der personenbezogenen Daten von Frau Dr. Giffey abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit E-Mail vom 05.12.2019 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung haben Sie insbesondere geltend gemacht, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Informationsinteresse das Interesse von Frau Dr. Giffey an der Geheimhaltung überwiege und dies näher ausgeführt. Der Zweck der Anfrage bestehe nicht darin, personenbezogene Daten von Frau Dr. Giffey abzufragen, sondern das Handeln der Freien Universität zu kontrollieren und demokratische Meinungs- und Wissensbildung über die Entscheidung des Präsidiums zu ermöglichen.

Mit E-Mail vom 12.12.2019 hat das Rechtsamt der Freien Universität Berlin den fristgerechten Eingang des Widerspruchs bestätigt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist Frau Dr. Giffey Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Frau Dr. Giffey hat dem von Ihnen beantragten Informationszugang mit anwaltlichem Schreiben (weiterhin) widersprochen. Der Widerspruch sei bereits unzulässig, weil das Schriftformerfordernis nicht eingehalten worden sei. In der Sache seien sowohl die Fertigung einer Dissertation als auch das Überprüfungsverfahren der Privatsphäre zuzuordnen. Frau Dr. Giffey trete im vorliegenden Sachverhalt nicht als Bundesministerin oder bekannte Politikerin auf, sondern als Beteiligte an einem behördlichen Prüfungsverfahren. Das grundsätzliche Informationsrecht des Antragstellers müsse hinter den Schutz personenbezogener Daten durch § 6 Abs. 1 Satz 1 IFG BE und § 6a Abs. 6 Satz 2 BerlHG, den Schutz des Beratungsgeheimnisses der Freien Universität Berlin durch § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG BE und den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zurücktreten.

Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten wird ausgeführt, sowohl der Bericht des Prüfungsgremiums, als auch das Protokoll der fraglichen Präsidiumssitzung seien nicht-öffentlich im Sinne des § 50 Abs. 3 BerlHG. Die öffentliche Bekanntheit von Frau Dr. Giffey führe nicht dazu, dass ihre personenbezogenen Daten weniger schutzwürdig seien. Dem öffentlichen Informationsinteresse sei bereits durch die Veröffentlichung der Dissertation, der Plagiatsvorwürfe und der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sowie der Pressemitteilung von Frau Dr. Giffey genüge getan. Es bestehe kein öffentliches Interesse an der Gremienentscheidung, das nicht über die allgemeine Meinungsbildung hinaus einen Frau Dr. Giffey beeinträchtigenden Zweck verfolgen würde.

Das von dem Antragsteller angeführte Recht auf Chancengleichheit und ein faires Verfahren von Studierenden, die sich Plagiatsvorwürfen ausgesetzt sähen, sei nicht betroffen und werde bereits anderweitig gewährleistet. Ein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers ergebe sich auch nicht aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) IFG BE. Im Rahmen der auf den Einzelfall bezogenen Abwägung sei zu berücksichtigen, dass § 6 IFG BE dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen relativen Vorrang einräume. Dieser relative Vorrang komme vorliegend zur Geltung, zumal es sich bei den begehrten Informationen um äußerst sensible Daten handle. Diese Informationen seien aufgrund ihrer hohen Grundrechtsrelevanz zu schützen. Im Ergebnis liege daher kein die schutzwürdigen Belange von Frau Dr. Giffey überwiegendes Informationsinteresse des Widerspruchsführers vor. Zu dem gleichen Ergebnis käme man auf der Grundlage von § 6a Abs. 6 Satz 2 BerlHG, der noch strengere Anforderungen begründe.

Darüber hinaus sei der Informationszugang auch in analoger Anwendung von § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG BE ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift bestehe kein Recht auf Akteneinsicht, soweit sich Akten auf die Beratung des Senats sowie deren Vorbereitung beziehen. Das Präsidium der Freien Universität sei als oberstes exekutives Entscheidungsgremium analog zum Senat von Berlin zu behandeln.

Weiter stehe auch der Schutz des Beratungsgeheimnisses sowohl des Prüfungsgremiums als auch des Präsidiums der Freien Universität Berlin dem begehrten Informationszugang entgegen. Insoweit verweist die anwaltliche Stellungnahme auf § 3 Nr. 4 IFG Bund, § 43 DRiG und § 50 Abs. 3 BerlHG. Schließlich sei auch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, zumal bei einer Veröffentlichung der Protokolle einengende Vorwirkungen im Hinblick auf den zukünftigen Beratungsprozess im Präsidium und im Prüfungsgremium zu erwarten seien.

II.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung hat das gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 30 Abs. 2 Buchst. b) AZG für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständige Präsidium der Freien Universität Berlin am 14.07.2020 beschlossen, Ihrem Widerspruch stattzugeben und Ihnen den beantragten Informationszugang zu gewähren.

1.

Zwar wurde der Widerspruch vom 05.12.2019 nur per einfacher E-Mail und damit nicht den Formerfordernissen des § 70 Abs. 1 VwGO entsprechend erhoben. Ein unzulässiger Widerspruch ist jedoch nicht zwingend als unzulässig zurückzuweisen. Sofern der Ausgangsbescheid, wie hier, weder drittschützenden noch drittwirkenden Charakter hat, ist es der Widerspruchsbehörde nicht verwehrt, über einen unzulässigen Widerspruch in der Sache zu entscheiden. Von dieser in das Ermessen der Widerspruchsbehörde gestellten Möglichkeit wird vorliegend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – insbesondere der Ihnen am 12.12.2019 erteilten Bestätigung des „fristgerechten Eingang(s) Ihres Widerspruchs vom 05.12.2019“ – Gebrauch gemacht.

2.

Der Widerspruch ist begründet. Ihnen steht gemäß § 3 Abs. 1 IFG BE ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihrem Antrag umfassten amtlichen Informationen zu.

a)

Dieser Anspruch ist nicht nach § 6 Abs. 1 IFG BE ausgeschlossen.

Nach § 6 IFG BE besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch den Informationszugang personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse im Sinne von § 1 IFG BE das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Sowohl der Bericht des Gremiums zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey als auch das fragliche Protokoll der Präsidiumssitzung enthalten personenbezogene Daten von Frau Dr. Giffey.

Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Antrag überwiegend Privatinteressen verfolgt werden, bestehen nicht. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Offenbarung der antragsgegenständlichen Unterlagen im Ausgangspunkt schutzwürdige Belange von Frau Dr. Giffey entgegenstehen. Hierfür spricht neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bereits, dass Frau Dr. Giffey im Rahmen der Drittbeteiligung dem von Ihnen beantragten Informationszugang widersprochen hat und keine der in § 6 Abs. 2 IFG BE aufgeführten Konstellationen gegeben ist.

Die erneute Prüfung des Begehrens auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Widerspruch vom 05.12.2019 hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass das geltend gemachte Informationsinteresse im Sinne von § 1 IFG BE aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles das Geheimhaltungsinteresse von Frau Dr. Giffey als Betroffene ausnahmsweise überwiegt. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:

aa)

Für die im Rahmen von § 6 Abs. 1 IFG BE vorzunehmende Abwägung ist das Maß der Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten bedeutsam. Der Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit hängt von der Art der personenbezogenen Daten ab; mit zunehmender Sensibilität des Datums nehmen auch dessen Schutzwürdigkeit und dessen Gewicht in der Abwägung zu. Bei der Frage, welches Gewicht der Offenbarung personenbezogener Daten zukommt, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles und die Art der in Rede stehenden personenbezogenen Angaben abzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Stellung die betroffene Person im öffentlichen Leben einnimmt und welche Schwere die Beeinträchtigung der informationellen Selbstbestimmung und ihrer Folgen voraussichtlich haben werden, wobei Personen der Zeitgeschichte ein geringerer Schutz zukommen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.2004 - 3 C 41.03 -, Rn. 59; Urteil vom 13.12.2018 - 7 C 19.17 -, Rn. 42).

Zudem ist die in § 6 IFG BE vorgesehene Abwägung keine offene Abwägung des Informationsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse. Vielmehr überwiegt bereits nach dem Wortlaut grundsätzlich der Schutz personenbezogener Daten. Der Vorrang des Schutzes personenbezogener Daten folgt auch daraus, dass der Schutz personenbezogener Daten im Gegensatz zur Informationszugangsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützt ist (vgl. zu § 5 IFG BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 - 7 C 2.15 -, Rn. 25; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 2).

Dementsprechend muss nicht der Drittbetroffene die Schutzwürdigkeit seiner Daten dartun; vielmehr ist es an dem Antragsteller darzulegen, dass das Informationsinteresse gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Dritten überwiegt (zum Ganzen VG Berlin, Beschluss vom 10.05.2017 - 2 L 69.17 -, juris, Rn. 29; Urteil vom 26.01.2017 - 2 K 526.15 -, juris, Rn. 20). Bleiben bei einer Abwägung im Ergebnis Zweifel am Überwiegen des Informationsinteresses, scheidet ein Informationszugang aus (Schoch, IFG, § 5, 2. Aufl. 2016, Rn. 32; OVG Saarland, Beschluss vom 01. Juli 2015 - 8 F 95/15 -, Rn. 10 [zu § 5 IFG]).

Für die erforderliche Abwägung ist zudem der Zweck des Informationszugangs von Bedeutung. Der Informationszugang dient gemäß § 1 IFG BE dazu, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns, vorliegend der Entscheidung der FU Berlin im Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey, zu ermöglichen.

bb)

In Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Einzelfall ist zunächst zu berücksichtigen, dass mit der Offenbarung der in Rede stehenden Unterlagen auf Seiten von Frau Dr. Giffey insbesondere ein Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie persönlichkeitsrechtliche Belastungen verbunden sind, die sich auch aus einer erneuten öffentlichen Erörterung der in Bezug auf ihre Dissertation erhobenen Vorwürfe ergeben können, obgleich das für die Klärung solcher Vorwürfe vorgesehene und auf Bitten von Frau Dr. Giffey durchgeführte Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Verfahren zur Überprüfung einer Dissertation mit einem Prüfungsverfahren vergleichbar ist. Für Prüfungsverfahren ergibt sich die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit aus § 50 Abs. 3 BerlHG dessen Wertungen daher auch im vorliegenden Kontext in die Abwägung einzustellen sind.

Für die Sensibilität der hier in Rede stehenden letztlich prüfungsbezogenen Informationen spricht weiter, dass zahlreiche Landesgesetzgeber den hier betroffenen Bereich universitärer Leistungsbeurteilungen und Prüfungen aus dem Anwendungsbereich ihrer jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze ausgenommen haben (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg; § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG Baden-Württemberg; § 5 Nr. 7 HambTranspG; § 2 Abs. 3 IFG NRW, § 16 Abs. 3 TranspG RLP; § 3 Abs. 1 Nr. 9 IZG SA; § 2 Abs. 4 ThürTG).

Zudem fällt zugunsten der Belange von Frau Dr. Giffey ins Gewicht, dass die Erstellung der Dissertation weder zeitlich noch inhaltlich ihre Amtsführung als Ministerin oder ihr Wirken als Politikerin betrifft.

In den Blick zu nehmen war aber auch, dass sich die in den antragsgegenständlichen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Informationen insbesondere auf den Inhalt der Dissertation und die Bewertung der insoweit erhobenen Vorwürfe beziehen. Anknüpfungspunkt dieser Vorwürfe ist (auch) die Veröffentlichung der Dissertation und damit ein der Sozialsphäre zuzuordnender Vorgang. Ein Öffentlichkeitsbezug der gerade das Ergebnis der Überprüfung der Dissertation betreffenden Informationen ergibt sich überdies daraus, dass Frau Dr. Giffey ihren Verbleib im Ministeramt öffentlich von der Entscheidung über die Überprüfung ihrer Dissertation, also gerade von diesem Ergebnis, abhängig gemacht hat. Es kommt hinzu, dass die gegenüber der Dissertation erhobenen Vorwürfe bereits Gegenstand öffentlicher und medialer Erörterung waren, sodass der Vorgang als solcher durch den beantragten Informationszugang nicht erstmals an die Öffentlichkeit gebracht wird. Unter anderem diese Aspekte unterscheiden den vorliegenden Fall grundlegend von anderen Untersuchungen von Plagiatsvorwürfen, die auch in der Gesamtbetrachtung keinen oder keinen vergleichbaren Öffentlichkeitsbezug aufweisen, aber auch von anderen Unterlagen, die Bestandteil des hier in Rede stehenden Überprüfungsverfahrens geworden sind.

Der Bericht des Gremiums zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey befasst sich mit den gegenüber der Dissertation erhobenen Vorwürfen in sachlicher, ausgewogener und differenzierter Weise. Er beschreibt Aufgabe und Gegenstand des Gremiums, die Vorgehensweise bei der Prüfung sowie die Ergebnisse dieser Prüfung und formuliert auf dieser Grundlage Schlussfolgerungen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Kategorisierung und Bewertung der unter Plagiatsverdacht stehenden Textstellen und auf einer Gesamtbewertung, jeweils in objektiver und subjektiver Hinsicht. Sachverhalte, die dem Privat- oder Familienleben von Frau Dr. Giffey zuzuordnen wären oder anderweitig über die Auseinandersetzung mit der Dissertation und den diesbezüglich erhobenen Vorwürfen hinausgehen und etwa Einblicke in die persönliche Gedankenwelt von Frau Dr. Giffey gewähren würden oder von stigmatisierendem oder bloßstellendem Gehalt wären, behandelt bzw. enthält der Bericht des Prüfungsgremiums demgegenüber nicht. Dies gilt auch insoweit, wie sich der Bericht mit den seitens der von Frau Dr. Giffey beauftragten Rechtsanwälte geltend gemachten Gesichtspunkten auseinandersetzt. So wird deren Vorbringen zwar referiert. Dabei werden jedoch keine als besonders sensibel zu bewertenden personenbezogenen Daten oder Sachverhalte aus der anwaltlichen Stellungnahme wiedergegeben, sodass insoweit auch zwischen dem Bericht des Prüfungsgremiums einerseits und der anwaltlichen gutachterlichen Stellungnahme im Prüfverfahren andererseits unterschieden werden kann. Der Personenbezug der hier in Rede stehenden Information ergibt sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen daraus, dass es um die Dissertation von Frau Dr. Giffey und die Bewertung der ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe geht.

Entsprechendes gilt für das von Ihrem Antrag weiter umfasste Präsidiumsprotokoll. Dieses enthält eine Zusammenfassung der Erörterung im Präsidium sowie den bereits in der Pressemitteilung der FU Berlin vom 30.10.2019 mitgeteilten Beschluss, Frau Dr. Giffey eine Rüge zu erteilen und die Rüge in der veröffentlichten Fassung der Dissertation kenntlich zu machen. Auch darüber hinaus sind dieser Pressemitteilung bereits wesentliche Informationen über Verlauf und Ergebnis der Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey zu entnehmen, sodass in diesem Umfang auch keine neuen Informationen publik würden. Dies ändert nichts daran, dass die antragsgegenständlichen Unterlagen und insbesondere der Bericht des Prüfungsgremiums sachlich-inhaltlich – aber auch in ihrem personenbezogenen Gehalt – über die Pressemitteilung vom 30.10.2019 hinausgehen, sodass mit der Pressemitteilung das auf die antragsgegenständlichen Unterlagen gerichtete Informationsinteresse (dazu sogleich) nicht vollumfänglich befriedigt wird.

Während damit hier aufgrund der beschriebenen besonderen Umstände des Einzelfalls der Schutzbedarf der konkret in Rede stehenden personenbezogenen Daten relativiert wird, sind die in § 1 IFG BE definierten Zwecke des Gesetzes, auf die § 6 Abs. 1 IFG BE Bezug nimmt, vorliegend – auch insoweit aufgrund der Einzelfallumstände – in besonderer Weise betroffen. Mit entsprechend hohem Gewicht war daher das Informationsinteresse in die einzelfallbezogene Abwägung einzustellen.

Das Informationsrecht nach § 3 Abs. 1 IFG BE soll gemäß § 1 IFG BE unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen. Insbesondere diese zweite Zielsetzung ist vorliegend einschlägig. Frau Dr. Giffey hat ihr Ministeramt mit der Entscheidung über die Überprüfung ihrer Dissertation verknüpft. Hieraus ergibt sich ein besonderes und im Vergleich zu anderen Fällen deutlich gesteigertes Informationsinteresse, das darauf gerichtet ist, die Entscheidung des Präsidiums, Frau Dr. Giffey nicht den Doktorgrad zu entziehen und ihr eine Rüge zu erteilen, nachzuvollziehen und damit gleichsam zu kontrollieren. Denn diese Entscheidung war insoweit auch maßgeblich für den Verbleib von Frau Dr. Giffey in ihrem Ministeramt.

Die antragsgegenständlichen Unterlagen – der Schlussbericht des Prüfungsgremiums und das Protokoll über die entsprechende Beratung des Präsidiums – stehen auch in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dieser Entscheidung des Präsidiums der FU Berlin und dem daraufbezogenen Informationsinteresse. Aus ihnen ergibt sich, dass und warum die Entscheidung für eine Rüge und gegen einen Entzug des Doktorgrads ausfiel. Auch vor diesem Hintergrund liegt der Fokus des Antrags, wie Sie ausführen, nicht primär auf der Ermittlung personenbezogener Daten von Frau Dr. Giffey, sondern auf einer Kontrolle der Entscheidung der Freien Universität Berlin. Er bezieht sich dementsprechend nicht auf Unterlagen, die Frau Dr. Giffey im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorgelegt hat, sondern auf Dokumente, die von der Freien Universität Berlin selbst erstellt wurden. Dabei ermöglichen die in Rede stehenden Unterlagen, die Entscheidung und damit das Handeln der FU Berlin nachzuvollziehen, während dies für andere verfahrensgegenständliche Unterlagen, die von dem vorliegenden Antrag indes auch nicht umfasst sind, nicht bzw. nicht in vergleichbarer Weise gilt.

Wenngleich insoweit auch andere Erkenntnismöglichkeiten bestehen, war im Rahmen der Abwägung zugunsten des Informationsinteresses auch zu berücksichtigen, dass Studierende der Freien Universität ein Interesse daran haben, im Sinne demokratischer Meinungsbildung und im Hinblick auf den Umgang mit Plagiatsvorwürfen in anderen Fällen eine Entscheidung für eine Rüge im vorliegenden Einzelfall nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

Setzt man auf der Grundlage der obigen Erwägungen die mit dem Informationszugang verbundenen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Belange von Frau Dr. Giffey mit dem Informationszugang bestehenden Informationsinteresse ins Verhältnis, überwiegt nach a) dem das nach § 1 IFG BE zu bestimmende Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen.

b)

§ 6a Abs. 6 Satz 2 BerlHG führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist davon auszugehen, dass das IFG BE mit seinem einfach-gesetzlichen Informationszugangsanspruch neben der Regelung des § 6a Abs. 6 Satz 2 BerlHG Anwendung findet, zumal auch die Regelungen der DSGVO als solche einer Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetze nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, inwiefern sich die beiden Regelungen inhaltlich entsprechen.

c)

Auch andere Ausschlussgründe stehen dem Informationszugang nicht entgegen. Der Ausschlussgrund nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG BE erscheint auf die Beratung des Präsidiums der FU Berlin und/oder des Prüfungsgremiums nicht – auch nicht analog – anwendbar. Dies gilt auch für die Vorschrift des § 43 DRiG. Die Regelung des § 50 Abs. 3 BerlHG ist zwar Ausdruck der Grundsätzlichkeit – und auch zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung – bestehender Vertraulichkeit von Prüfungsangelegenheiten, schränkt aber den Anspruch aus § 3 Abs. 1 IFG BE nicht unabhängig ein, sondern ist, wie vorliegend geschehen, etwa bei der Bemessung der Sensibilität der betroffenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. Schließlich ist vorliegend auch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht betroffen.

3.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 GebBtrG BE. Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 1 Abs. 1 VwVfG BE in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG BE.

4.

Gemäß den Vorgaben des IFG BE wird dieser Widerspruchsbescheid auch Frau Dr. Giffey bekanntgegeben. Dies erfolgt im Wege der Zustellung. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann Frau Dr. Giffey Rechtsmittel einlegen. Erst wenn der vorliegende Bescheid bestandskräftig ist, ist die FU Berlin berechtigt, Ihnen den Informationszugang zu gewähren und Ihnen die antragsgegenständlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, § 14 Abs. 2 IFG BE.

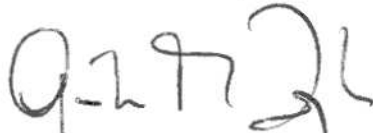
5.

Eine Kopie dieses Widerspruchsbescheides erhält zudem auf deren Bitte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Günther M. Ziegler

Präsident